

Satzung des Vereins **WÜSTE BEGRÜNEN e.V.**

A ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen **WÜSTE BEGRÜNEN** und hat seinen Sitz in Osnabrück
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen und trägt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt nach § 52, Abs. 2 der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck.

Alle Mittel werden nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Den Mitgliedern wird nichts zugewendet und auch sonst wird niemand zweckfremd begünstigt.

Der Zweck wird verfolgt durch:

1. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen Deutschland und Marokko
2. die Förderung der Erziehungs- und Volksbildung in Marokko (Kinder- Jugendlichen- und Erwachsenenbildung)
3. Mittelbeschaffung für den Verein Imdokal e.V. (AEAO zu § 58 Nr.1 der Abgabenordnung).

(1) Die Ziele sollen verwirklicht werden durch:

- Zusammenarbeit mit dem Verein Imdokal e.V., Lindau
- Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vereinszwecke
- alle Investitionen und späteren Einkünfte gehen an den Gemeinnützigen Verein Imdokal e. V.

(2) Zur Erreichung der Vereinszwecke geht der Verein folgenden Aufgaben in Absprache mit Imdokal e.V. nach:

- Es werden Spendengelder durch Mitgliedsbeiträge Kulturveranstaltungen und Informationsveranstaltungen akquiriert
- es werden Informationen über alternative Anbaumöglichkeiten in Form eines Agro - Forst - Modells an Imdokal e.V. weitergegeben.

Dadurch können Arbeitsplätze geschaffen und eine künftige Einkommensquelle gesichert werden.

Ebenso kann eine Lehrperson für die Förderung von Nomadenkindern, Jugendlichen und Erwachsenen eingestellt werden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach

demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" nach § 52, Abs. 2 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes wird das verbleibende Vermögen dem als gemeinnützig anerkannten Verein IMDOKAL e.V. zugeführt. Die Entscheidung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu treffen.

B MITGLIEDER

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgabe des Vereins materiell oder ideell unterstützen. Fördermitglieder tragen die Ziele des Vereins mit, unterstützen den Verein ideell und finanziell durch einen Jahresbeitrag. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, durch Beschluss des Vorstands verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmeantrags beim Vorstandsvorsitzenden.
- (7) Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Dann entscheiden der Vorstand und 2/3 der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Angebote des Vereins wahrzunehmen.
- (2) Sie sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Oktober eines jeden Jahres oder bei Eintritt in den Verein für das laufende Kalenderjahr zu zahlen und kann nicht durch Arbeitsleistung abgegolten werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag für aktive Mitglieder und Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum 1. Oktober eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die neue Entscheidung erfolgt durch den Vorstand und 2/3 der Mitglieder.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.

C ORGANE

§ 8 Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
 - a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - wenn es mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich

- unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
 - (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch schriftlich an eine andere Person des Vereins übertragen werden. Diese Stimmrechtsvollmacht muss für jede Mitgliederversammlung neu erteilt werden. Jedes Mitglied darf nicht mehr als drei Fremdstimmen vertreten.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt und der alte sowie der neue Satzungstext beigelegt worden sein.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben da außer Betracht.
- (6) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird allen Mitgliedern zugestellt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Vorstands- und Prüfungsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Haushaltsführung und -pläne
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Endgültige Beschlussfassung über Mitgliedschaften
- Durchführung von Satzungsänderungen
- Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Verein

§ 12 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - die oder den Vorsitzende(n)
 - die oder den stellvertretenden Vorsitzende(n)

- der/ dem ersten KassenführerIn
- der/ dem zweiten KassenführerIn

(2) Weitere gewählte Mitglieder des Vorstandes in lediglich beratender Funktion sind:

- Schriftführer(in)
- 2 Beigeordnete

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom gesamten Vorstand unterschrieben.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- Vertretung des Vereins nach außen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Verträgen.

(4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch folgende Vorstandsmitglieder jeweils einzeln vertreten:

- Der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem ersten KassenführerIn
- der/dem zweiten KassenführerIn.

Im Innenverhältnis ist die/der stellv. Vorsitzende verpflichtet, das Amt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.

(5) Die/der Schriftführer(in) oder im Verhinderungsfall eine Vertretung ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen zuständig.

(6) Die/der Kassenführer(in) ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht zuständig.

(7) Steuererklärungen werden von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglied erstellt.

(8) Die Öffentlichkeitsarbeit wird entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen.

(9) Das Vereinsarchiv wird von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitglied geführt.

§ 14 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Versammlung wählt eine(n) Wahlleiter(in), die/der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die/der Kassenprüfer(in) werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die/der Kassenprüfer(in) darf nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein(e) Kassenprüfer(in) während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Für die Auflösung ist ein Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Das Vereinsvermögen ist gemäß § 3 zu verwenden und wird dem Verein IMDOKAL e.V. übertragen.

Die vorstehende Satzung wurde am 16. August 2020 beschlossen.